

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
der
Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
für den fünfsemestrigen berufsbegleitenden
Studiengang
Master of Arts in Management in Social Organisations
vom 12.06.2006

Der Rat der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt hat gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1 der Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt vom 16.05.2000 unter Bezug auf § 102 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) für den Studiengang „Master of Arts“ in der Fachrichtung Management in Social Organisations die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Studienziele

§ 2 Zulassung

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 4 ECTS und Module

§ 5 Veranstaltungsformen

§ 6 Studienabschluss

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Master-Thesis

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 10 Gesamtnote

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 12 Prüfungsamt

§ 13 Prüfungsausschuss

§ 14 Prüfungsbefugnis

§ 15 Anmeldung zu den Prüfungen

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

§ 17 Zeugnisse und Urkunden

§ 18 Bestehen der Master-Thesis

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 20 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

§ 22 Sonderregelungen

§ 23 Übergangsregelung

§ 24 Inkrafttreten

3. Abschnitt: Module

Anlage 1: Zeugnis Master of Arts

Anlage 2: Urkunde Master of Arts

Anlage 3: Diploma Supplement

Präambel

Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes sollen im Masterstudiengang „Management in Social Organisations“ Kenntnisse vermittelt werden, die die Studentinnen und Studenten befähigen, in Organisationen Sozialer Arbeit eine verantwortliche Leitungsfunktion zu übernehmen. Unter Organisationen Sozialer Arbeit bzw. Sozialen Organisationen werden hier Profit- wie auch Nonprofit-Organisationen verstanden, welche die genuinen Aufgaben Sozialer Arbeit umsetzen, ferner kirchliche, kulturelle, politische Organisationen sowie Einrichtungen aus dem Bereich Gesundheit und Pflege, die im weiteren Sinne für den sozialen Bereich tätig sind. Die Qualifizierung erfolgt durch ein sowohl fachwissenschaftliches als auch gesellschaftsorientiertes Studium, dem die Würde des Menschen als zentrales Leitbild zugrunde liegt.

Eine wichtige Aufgabe von Führung und Leitung ist in diesem Verständnis, Chancengleichheit herzustellen. Chancengleichheit beruht auf der Anerkennung von Unterschieden und dem konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit; sie bezieht sich auf all das, worin sich Menschen unterscheiden, z.B. Ethnizität, Geschlecht, Alter, körperliche Unversehrtheit/Behinderung, Religion, Kultur, Lebensstil, Erziehung, Ausbildung. Unterschiede können – auch in Organisationen – zu Diskriminierungen führen; sie bieten aber auch die Chance, Vielfalt zu erkennen, anzuerkennen und zu nutzen. Gelebte und genutzte Vielfalt bereichert das Lernen und fördert Entwicklungen, von denen Organisationen profitieren können. Dies ist insbesondere in einer Zeit wichtig, in der sich die Rahmenbedingungen für Führung und Leitung von Organisationen ständig verändern; und zwar durch geforderte Flexibilität und Mobilität, gesellschaftlichen Wandel, Entgrenzung von Arbeitsverhältnissen, den sich stetig verändernden Arbeitsmarkt und die zunehmenden Auseinandersetzungen um Ressourcen, Qualität und Effizienz einerseits und die Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips andererseits.

Mit dem Masterstudiengang „Management in Social Organisations“ werden Fach- und Führungskräfte befähigt, in ihrem Führungshandeln diese zunehmenden Komplexitäten aufzunehmen und zu berücksichtigen. Dabei wird die eigene Praxis in den Blick genommen. Dazu werden sie mit fundierter wissenschaftlicher Fach- und Methodenkompetenz ausgestattet, und sie erwerben gleichzeitig durch kontinuierliches Training eine hohe Kompetenz zur Selbstreflexion ihres Führungshandelns.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Studienziele

Der Masterstudiengang „Management in Social Organisations“ verfolgt primär das Ziel, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Pädagoginnen/Pädagogen, Soziologinnen/Soziologen, Religionspädagoginnen/Religionspädagogen, Theologinnen/ Theologen, Betriebswirtschaftlerinnen/Betriebswirtschaftler, Psychologinnen/Psychologen sowie Menschen mit Abschlüssen anderer einschlägiger Wissenschaftsdisziplinen für und in Leitungsfunktionen im Management von sozialen Organisationen zu qualifizieren.

Dazu gehört:

- die Fähigkeit, Phänomene und Probleme der Führung/Leitung von sozialen Organisationen ganzheitlich und in ihrer Vernetzung zu analysieren;
- die Einübung in prozessorientiertes Denken und Handeln, das methodische Lernen, die Theorieaneignung wie auch die Anleitung zur Selbstreflexion (Darmstädter Management Modell = Persönlichkeitsentwicklung, Praxis-Organisation-Reflexion, Wissenschaft-Theorien-Analysen);

- Lösungen zu konzipieren und in Kooperation mit den Mitarbeitenden zu modifizieren und umzusetzen. Dies bedarf der Entwicklung von organisatorischen Rahmenbedingungen, unter denen soziale Dienstleistungen effektiv und professionell erbracht und Prozesse der Organisationsentwicklung initiiert und verantwortlich gestaltet werden können;
- der selbstverständliche Umgang mit Differenz und Vielfalt ebenso wie die Einbeziehung von geschlechterdemokratischen und interkulturellen Formen von Leitung und Management. Speziell bei diesen Führungsaufgaben hat die selbstreflexive Kompetenz einen hohen Stellenwert;
- die verantwortliche und konstruktive Gestaltung von Veränderungsprozessen. Veränderungsprozesse als Organisationsentwicklung konstruktiv zu gestalten, heißt, Aushandlungsprozessen, Widerständen und Kreativität Raum zu geben – in den Organisationen mit allen Beteiligten wie auch im gesellschaftlichen Umfeld mit seinen umfangreichen ungelösten Problemen sowie
- die Befähigung der Studentinnen und Studenten, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Zulassung

Zum Masterstudium wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheid des Zulassungsausschusses zugelassen, wer

- die Voraussetzungen der Einschreibesatzung für Aufbaustudiengänge der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt erfüllt;
- ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat;
- eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nach dem Hochschulabschluss ausgeübt hat (über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss);
- eine leitende Position oder eine stellvertretende leitende Position in einer Organisation inne hat oder sich für eine leitende Position qualifizieren will;
- berufstätig im Umfang von mindestens einer halben Stelle in einem entsprechenden Berufsfeld ist (über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss); aus familiären und / oder biographischen und / oder migrationsbezogenen Gründen ist eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zehn Stunden ausreichend.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der theorieorientierte Masterstudiengang Management in sozialen Organisationen führt zum Studienabschluss "Master of Arts in Management in Social Organisations".
- (2) Das Studium baut auf einem ersten Hochschulabschluss auf.
- (3) Das Studium ist international ausgerichtet und in berufsbegleitender Form organisiert.
- (4) Die Regelstudienzeit des postgraduierenden Masterstudiums umfasst fünf Semester einschließlich der Master-Thesis. Es entspricht einem dreisemestrigen Vollzeitstudium. Eine Verlängerung über acht Semester hinaus bedarf der Genehmigung der Dekanin/des Dekans. Urlaubssemester (maximal vier Semester) bleiben ohne Anrechnung.
- (5) Das Masterstudium beinhaltet insgesamt acht Module (geschlossene Lehr- und Studieneinheiten), denen ECTS-Punkte zugeordnet sind (siehe § 4).

§ 4
Module und ECTS

- (1) Der Master-Studiengang besteht aus Modulen. Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) dargestellt.
- (2) Der zeitliche Arbeitsumfang des Master-Studiums beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte. Ein Punkt entspricht 30 Studienarbeitsstunden. Hierin enthalten sind: Die Anwesenheit in Veranstaltungen, die regelmäßige Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrveranstaltungen, die dazugehörenden Supervisionszeiten für die Fallarbeit und die Organisations-Praxis-Reflexion sowie die Vorbereitung der Prüfungsleistungen.
- (3) Den acht Modulen des Masterstudiengangs sind folgende ECTS-Punkte zugeordnet:

Modul	Inhalt	Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte
1	Strategisches Management	30-minütiger Vortrag mit 4-6 Seiten Handout im Seminar „Organisationstheorien“	12
2	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen im Management	Hausarbeit (10-15 Seiten)	12
3	Rechtliche Dimensionen im Management	Klausur (90 Minuten)	6
4	Management und Leadership	Hausarbeit zu einem personalwirtschaftlichen Thema (10-15 Seiten)	10
5	Forschung	Präsentation eines Forschungsdesigns in Vorbereitung der Masterarbeit (30 Minuten)	9
6	Management des Wandels	30-minütiger Vortrag mit Handout (4-6 Seiten) im Seminar „Theorien des Wandels“	9
7	Internationale Dimensionen des Managements	Hausarbeit zu internationalen Entwicklungen im Management (10-15 Seiten)	12
8	Master-Thesis	Master-Thesis (60-90 Seiten)	20
	Gesamtsumme		90

- (4) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung sowie das jeweilige Semester-Lehrangebot definieren die Lehrveranstaltungen pro Modul und stellen sicher, dass die Module in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

§ 5
Veranstaltungsformen

- (1) Um einen durchgehenden Theorie-Praxis-Bezug zu gewährleisten, knüpfen die Module an der konkreten Praxis und den Erfahrungen der Studentinnen und Studenten in und mit Organisationen an.
- (2) Die Studentinnen und Studenten sollen erkennen, wie Beiträge zur Führung und Leitung von Organisationen und zum Management von sozialen Organisationen aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen zusammenwirken. Multiperspektivität und Interdisziplinarität sind didaktische Prinzipien.
- (3) Selbstständiges Lernen und wissenschaftliches Selbststudium, forschendes Lernen sowie Teamarbeit, Steuerungsgruppenarbeit und Projektarbeit stellen neben Vorlesung, Seminar, Übung und Praxisreflexion, Supervision, Elementen aus der Organisa-

tionsberatung sowie speziellen Trainings- und Lernformen und Einzelberatung in unterschiedlichen zeitlichen Frequenzen wesentliche Lehr- und Lernformen dar.

- (4) Die Supervision im Rahmen des Masterstudiums ist ein in das Studium integrierter und durch die Hochschule begleiteter Studienabschnitt, der in der Regel in Kleingruppen abgeleistet wird.
- (5) Wichtiger curricularer Bestandteil des gesamten Studiums ist das Kernstudium, in dem die Studentinnen und Studenten als geschlossene und kontinuierlich arbeitende Lern- und Reflexionsgruppe im Studienverlauf durch ein Team aus Lehrenden, das geschlechterparitätisch besetzt ist, begleitet werden. Hierzu finden vier Kernstudienseminare vorwiegend in auswärtigen Tagungshäusern statt.
- (6) Die Lehr- und Lernformen orientieren sich an der Realisierung der Lernziele in den Modulen. Sie werden im jeweiligen Semester-Studienprogramm festgelegt.

§ 6

Studienabschluss

- (1) Der „Master of Arts“ in der Fachrichtung Management in Social Organisations bildet einen postgraduierenden berufsqualifizierenden Abschluss nach internationalen Standards. Damit wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in der Berufspraxis notwendigen gründlichen und vertieften theoretischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und praxisbezogen zu arbeiten und dabei Erkenntnisse auch aus anderen Wissenschaftsdisziplinen anzuwenden.
- (2) Durch die Master-Thesis wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung aus den vielfältigen Bereichen von Management, Unternehmensführung, Organisationsentwicklung oder Leadership in sozialen Organisationen mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden zu analysieren.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten

§ 7

Modulprüfungen

- (1) Die Module schließen in der Regel mit den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsleistungen ab.
- (2) Die Module 1 - 8 werden mit einer studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Studieninhalte und -ziele des jeweiligen Moduls und sind unabhängig voneinander abzuleisten.
- (3) Als Formen der Prüfungsleistung kommen grundsätzlich in Betracht: Hausarbeit, Referat, Vortrag, Klausur, Präsentation und Prüfungsleistungen anderer Art.
- (4) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend).
- (5) Die erfolgreichen Prüfungsleistungen in den Modulen werden jeweils durch die Prüfenden entsprechend den europäischen Standards bescheinigt (§ 9).

§ 8

Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist in deutsch oder englisch abzufassen. Ihr Umfang beträgt in der Regel 60-90 Textseiten. Hinzu kommen Literatur- und Inhaltsverzeichnis, Anlagen sowie in der Regel eine bis zu dreiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.

- (2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens die Prüfungen aus den Modulen 01, 02, 04 und 05 gemäß § 4 Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei muss die individuelle Leistung einer einzelnen Kandidatin/eines einzelnen Kandidaten einen wesentlichen Anteil an der Thesis darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen aber bei einer Gruppenarbeit gleichzeitig bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden, so etwa die gemeinsame Problemstellung und/oder eine Ergebniszusammenfassung.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Thema in Vereinbarung mit einer/einem Lehrenden, welche/welcher die Master-Thesis betreut (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Zu den vom Prüfungsamt festzusetzenden Meldeterminen melden sie ihr Thema und ihre Vorschläge für die betreuenden Gutachterinnen/Gutachter schriftlich an (vgl. § 12 Abs. 3).
- (5) Die endgültige Formulierung des Themas der Master-Thesis erfolgt im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwischen Kandidatin/Kandidat und Erstgutachterin/Erstgutachter durch den Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird zwischen Kandidatin/Kandidaten und Erstgutachterin/Erstgutachter nach fachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Interdisziplinarität vom Prüfungsausschuss bestimmt. Kommt kein Einverständnis zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.
- (7) Ist die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten zu einem hochschulöffentlich bekannt gemachten Ausgabetermin sowie auf Wunsch durch einfache Briefpost das genaue Thema, die Gutachterinnen/Gutachter sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.
- (8) Der Zeitraum für die Anfertigung der Master-Thesis ist auf sechs Monate begrenzt. Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes angemessen bis zu drei weiteren Monaten verlängert werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin/des Erstgutachters beigelegt werden. Bei einer Erkrankung, die über diese drei Monate hinausgeht, ist eine Verlängerung von insgesamt drei weiteren Monaten nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.
- (9) Erkennt die Leitung des Prüfungsamtes die Gründe nicht an, so gibt sie dies durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der Kandidatin/dem Kandidaten binnen einer Woche bekannt.
- (10) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Die Master-Thesis ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt wird vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss beschließt die jeweilige Frist für die Bewertung von Prüfungsleistungen (vgl. § 13 Abs. 5).
- (2) Die Noten werden durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS - Umrechnungswert
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	Sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
4,01 – 4,50	nicht bestanden (Verbesserung möglich)	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden	FX
Über 4,50	Nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

- (3) Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Es sind nur folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern und Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet. Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.
- (6) Die Noten wie der ECTS-Umrechnungswert müssen ausgewiesen werden.

§ 10

Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Modulen als gewogenes arithmetisches Mittel.
- (2) Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die in einem anderen Master-Studiengang Management von der Studentin/dem Studenten erworben worden sind, werden auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Zeugnisse durch Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt.

- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Hochschulstudiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort verbrachter Studienzeiten sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft auf schriftlichen Antrag hin der Prüfungsausschuss. Die Stellungnahme einer zuständigen Professorin/eines zuständigen Professors aus dem Studiengang ist einzuholen.

§ 12 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes (§ 6 der Selbstverwaltungsordnung der EFHD [SVO] vom 16.05.2000) geleitet. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Dekanin oder einen von ihr/ihm beauftragten Dekan vertreten. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.
- (2) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Ausfertigung der Masterzeugnisse und –urkunden und sonstiger Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Das Prüfungsamt setzt die Termine für den Antrag auf Zulassung zu der Master-Thesis fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt. Die Kandidatin/der Kandidat werden auf Wunsch durch einfache Briefpost benachrichtigt.
- (4) Das Prüfungsamt gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens zehn Tage nach der Sitzung des Prüfungsausschusses, auf der die Prüfungskommissionen festgelegt werden, durch Aushang bekannt. Die Kandidatin/der Kandidat werden auf Wunsch durch einfache Briefpost benachrichtigt.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich mit Begründung vorzulegen. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt sie einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Prüfungen als Gast teilzunehmen.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium an:
 1. Zwei Professorinnen/Professoren (§ 1 Abs. 4 lit. A SVO vom 16.05.2000); davon mindestens eine Professorin/ein Professor aus dem Studiengang Management
 2. Eine Studentin/ein Student, welche/welcher mindestens im 2. Semester studiert
 Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
 Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorin/des Professors beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein studentisches Mitglied scheidet aus, sobald es den Antrag auf Zulassung zur Thesis gestellt hat.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Anerkennung von Modulen aus anderen Management-Studiengängen
 - Feststellung der Anrechenbarkeit von Studienzeiten und/oder Prüfungsleistungen in einem anderen Hochschulstudiengang
 - Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort erbrachter Studienzeiten
 - Festlegungen über den Zeitpunkt der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie Mitteilung über die in diesem Modul Prüfenden
 - Festlegung der Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen
 - Zulassung zur Master-Thesis und
 - Genehmigung der Themen der Master-Thesis und Bestimmung der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten.
Der Bericht ist durch das Prüfungsamt vorzubereiten und in geeigneter Weise offen zu legen.
Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Bestimmte Aufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

§ 14

Prüfungsbefugnis

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Gutachterinnen und Gutachtern können bestellt werden:
- a) Professorinnen und Professoren (§ 1 Abs. 4 lit. A SVO vom 16.05.2000)
 - b) Honorarprofessorinnen und –professoren
 - c) Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind
 - d) Lehrbeauftragte, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist

Prüfungen dürfen nur von Lehrenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (Übergangsregelung siehe § 23). Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Bei der Master-Thesis muss zumindest eine der beiden Gutachterinnen und Gutachter Professorin oder Professor an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sein.

- (2) Bei Modulprüfungen ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer oder Prüferin. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

§ 15

Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Studentinnen/Studenten haben sich zu den einzelnen Modulprüfungen (Module 1 bis 8) anzumelden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Meldung zu erfolgen hat.
- (2) Für die Modulprüfungen ist zugelassen, wer in dem Studiengang eingeschrieben ist und an den Veranstaltungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung teilgenommen hat.
- (3) Die Meldung kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Modulprüfung schriftlich zurückgenommen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

- (1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Nachholprüfung). Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kandidatinnen/Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 und 4 trifft die Leitung des Prüfungsamtes. Sie ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei Nicht-Anerkennung der von der Kandidatin/dem Kandidaten geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Die Entscheidung ergeht in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, in dem die Gründe für das Nicht-Bestehen der Prüfung anzugeben sind. Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 17 Zeugnis und Urkunde

Über die bestandene Prüfung als Master of Arts in Management in Social Organisations erhält der Prüfling ein Zeugnis und eine Urkunde entsprechend der Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung. Außerdem wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt (Anlage 3).

§ 18 Bestehen/Nichtbestehen der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter binnen sechs Wochen unabhängig voneinander benotet. Aus den Gutachten, die dem Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Thesis vorzulegen sind, müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 8 ersichtlich sein.
- (2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 9 Abs. 5. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den beiden Gutachterinnen/Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine/einer der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin/ein Professor als Drittgutachterin/Drittgutachter bestellt. Die Master-Thesis ist von dieser/diesem innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Master-Thesis.
- (3) Spätestens zehn Wochen nach Ablieferung der Master-Thesis haben die Gutachterinnen/Gutachter die Noten und die Bewertungen der Kandidatin/dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.
- (4) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, von der Master-Thesis zurücktritt oder aus den gleichen Gründen die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Master-Thesis als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 8 Abs. 3 entspricht oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann die Kandidatin/der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderem Thema anfertigen. Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat – nach Feststellung des Prüfungsausschusses – eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 8 Abs. 10 abgegeben hat und deshalb die Master-Thesis als nicht bestanden gilt.
- (5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat wie z.B. längerer Erkrankung über die vorgesehenen Fristen (s. § 8 Abs. 8) hinaus, von der Master-Thesis zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Kandidatin/der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Master-Thesis mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Insgesamt können Modulprüfungen maximal jeweils zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsteilleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. Wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglich-

keit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Spätestens sind sie jedoch innerhalb von zwei Semestern abzulegen. Urlaubssemester und Auslandsstudiensemester verlängern diese Frist entsprechend. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird der Kandidat/die Kandidatin darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsmöglichkeit die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet. Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Prüfungsversuche in derselben Modulprüfung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs.

§ 20

Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Vor einer Entscheidung nach dem Absatz 1 oder 2 ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie das zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erstellen.
- (6) Nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen zwölf Monaten nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 22

Sonderregelungen

Menschen mit dauerhaft körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, soll die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einem verlängerten Zeitraum abzulegen.

§ 23

Übergangsregelung

- (1) Für die Übergangszeit bis zum Jahr 2009 dürfen Prüfungen entgegen § 14 Abs.1 Satz 2 auch von Lehrenden bewertet werden, die eine vergleichbare Qualifikation besitzen, insbesondere Lehrende die zusätzlich zum Fachhochschuldiplom eine einschlägige längerfristig angelegte Weiterbildung in der Regel aus den Bereichen Management/Organisationsentwicklung/Supervision abgeschlossen haben.
- (2) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der dreijährigen Weiterbildung der EFHD „Management in sozialen Organisationen“ wie auch für die Studentinnen und Studenten des Diplom-Aufbaustudienganges „Management in sozialen Organisationen“, die die Diplomprüfung noch nicht endgültig abgeschlossen haben, kann der Prüfungsausschuss die durch Abschlusszertifikat und/oder durch das Studienbuch nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Diplom-Aufbaustudienganges auf Studiendauer und Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang Management in sozialen Organisationen anrechnen. Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen kann nicht erfolgen, wenn diese vor dem Inkrafttreten der Diplomp-rüfungsordnung (Management in sozialen Organisationen und Sozialtherapie) vom 26.Oktober 1992 besucht bzw. abgelegt wurden.
- (3) Für die Studentinnen und Studenten des Masterstudienganges „Management in Social Organisations“, die diesen Studiengang nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. April 2005 noch nicht abgeschlossen haben, gilt die Neufassung nach der Re-Akkreditierung. Über die Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten

Der Studiengang „Management in Social Organisations“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wurde mit Urkunde vom Frühjahr 2007 von der Akkreditierungsagentur AHPGS bis zum Frühjahr 2012 akkreditiert.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt an die Stelle der Studien- und Prüfungsordnung vom 4.4.2005, die aufgehoben wird.

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kuratorium in Kraft. Die Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ist erfolgt.

Darmstadt, den 12.06.2006

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 23.06.2006

Die Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin a.D.

3. Abschnitt: : Module

Modul 1: Strategisches Management – 12 Punkte

Studieninhalte:

- Einführung in das Darmstädter Management Modell
- Komplexe Systeme Verstehen (Kernstudium)
- Management und Führung (Kernstudium)
- Organisationstheorien
- Organisation und Ethik
- Supervision

Studienziele: Die Studentinnen/Studenten haben eine Einführung in das Darmstädter Management Modell erhalten. Sie haben sich ein ganzheitliches Verständnis der Grundlagen des Managements komplexer Systeme sowie von Führung und Leitung in sozialen Organisationen erarbeitet. Sie sind mit den spezifischen Herausforderungen an das Management in verschiedenen Organisationsentwicklungsphasen vertraut und besitzen einen Überblick über zentrale klassische wie neuere Organisationstheorien. Sie sind in der Lage, die eigene Organisationsrealität unter unternehmensethischen Gesichtspunkten zu reflektieren. Supervision dient dazu, Prozesse der eigenen Organisationsreflexion zu begleiten.

Prüfungsleistung: 30-minütiger Vortrag im Seminar „Organisationstheorien“ mit 4-6 Seiten Handout zum strategischen Management

Modul 2: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Managements – 12 Punkte

Studieninhalte:

- Historische Entwicklung der Managementforschung
- Internes und externes Rechnungswesen
- Investition und Finanzierung
- Strategisches und operatives Controlling
- Marketing und Fundraising
- Qualitätsmanagement

Studienziele:

Die Studentinnen/Studenten sind mit der historischen Entwicklung und Einordnung der Managementforschung, den wirtschaftswissenschaftlichen Grundbegriffen vertraut und besitzen grundlegende Kenntnisse über betriebswirtschaftliche Funktionen, wie sie heute von einer Leitungskraft in sozialen Organisationen erwartet werden. Die Studierenden verfügen über ein Wissen aus den Bereichen internes und externes Rechnungswesen, strategisches und operatives Controlling sowie Investition und Finanzierung. Sie haben sich mit Dimensionen des Qualitätsmanagements als Unternehmensphilosophie und Unternehmenspolitik unter Einbezug der eigenen Erfahrungen und der Ansätze für Qualitätssicherungsprogramme auseinandergesetzt. Des weiteren haben sie Ansätze zu einer marktorientierten Unternehmensführung kennen gelernt, sich mit dem Instrumentarium des absatz- und finanzressourcenbezogenen Marketing auseinandergesetzt und sind in der Lage eine Vorstellungen für eine Relationshipmarketing im Kontext sozialer Organisationen zu entwickeln.

Prüfungsleistung: Hausarbeit (10-15 Seiten)

Modul 3: Rechtliche Dimensionen des Managements – 6 Punkte

Studieninhalte:

- Gesellschaftsrecht
- Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht
- Arbeitsrecht

Studienziele:

Die Studentinnen/Studenten sind in der Lage, ausgewählte Rechtsgrundlagen aus dem Gesellschaftsrecht wie auch aus dem Steuerrecht für das Tätigkeitsfeld der Führung und Leitung wie dem Management von Profit- wie auch Nonprofit-Organisationen anzuwenden. Außerdem sind sie mit den Grundlagen des kollektiven wie individuellen Arbeitsrechts vertraut.

Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten)

Modul 4: Management und Leadership– 10 Punkte

Studieninhalte:

- Biographie und Leitung (Kernstudium)
- Human Resource Management
- Personalökonomie
- Konfliktmanagement und Dialog
- Supervision

Studienziele:

Die Studentinnen/Studenten haben sich aufgrund eines Rückblicks in ihre persönlichen Biographien mit den vielfältigen Anforderungen, die sich aus einer Leitungsrolle ergeben, auseinandergesetzt. Sie haben Konzepte kennen gelernt, um der Leitungsrolle gerecht zu werden. Sie sind mit zentralen Begriffen der Personalführung unter Berücksichtigung des in der Präambel beschriebenen Menschenbildes in sozialen Organisationen vertraut und können personalwirtschaftliche Fragen aus institutionenökonomischer Sicht beleuchten. Ferner sind sie mit zentralen Theorien zum Konfliktmanagement und zur Dialogführung vertraut. Supervision als Erfolgsfaktor zum Erreichen einer zeitgemäßen Führungsqualität bildet ein integriertes Element zur Reflexion des eigenen Führungshandels und des Umgangs mit Rollenkonflikten.

Prüfungsleistung: Hausarbeit (10-15 Seiten)

Modul 5: Forschung – 9 Punkte

Studieninhalte:

- Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung
- Evaluationsforschung
- Forschungskolloquium

Studienziele: Die Studierenden haben vertiefend quantitative und qualitative Forschungsmethoden kennen gelernt, können empirische Ergebnisse interpretieren und eigene Forschungsprojekte konzipieren und durchführen. Sie haben sich mit den besonderen Herausforderungen der Evaluationsforschung im Kontext sozialer Organisationen auseinandergesetzt. Das Forschungskolloquium dient der systematischen Heranführung an die Master-Thesis.

Prüfungsleistung: Präsentation eines Forschungsdesigns (30 Minuten)

Modul 6: Management des Wandels – 9 Punkte

Studieninhalte:

- Management und Organisationsentwicklung (Kernstudium)
- Theorien des organisationalen Wandels
- Ethik
- Supervision

Studienziele:

Die Studentinnen/Studenten haben sich mit Fragen der Organisationsentwicklung auf der Ebene der eigenen Erfahrungen sowie der theoretischen Ebene auseinandergesetzt. Sie haben Ansätze zur verantwortungsvollen Gestaltung von Organisationsentwicklungsprozessen kennen gelernt und sind in der Lage, auch vor dem Hintergrund ethischer Fragen Organisationsentwicklungsprozesse in ihren Organisationen zu initiieren und verantwortlich zu begleiten. Die Studentinnen/Studenten sind in der Lage, kontinuierlich Organisationsentwicklung in der eigenen Organisation abzusichern. Supervision als ein wesentlicher Erfolgsfaktor dient dazu Organisationsentwicklungsprozessen zu begleiten.

Prüfungsleistung: 30-minütiger Vortrag im Seminar „Theorien des organisationalen Wandels“ mit 4-6 Seiten Handout zum Management des Wandels

Modul 7: Internationale Dimensionen des Managements – 12 Punkte

Studieninhalte:

- Politische und marktrechtliche Steuerung der nationalen und internationalen Arbeitsteilung: Ökonomische Rahmenbedingungen sozialer Organisationen
- Nonprofit Sector Research in an international Perspective
- Gender und Transkulturalität
- Globalisierung und internationales Managements: Exkursion zu Unternehmen

Studienziele:

Die Studierenden haben sich fundiert mit Publikationen zur Theorie von Nonprofit-Organisationen im internationalen Kontext auseinandergesetzt, wissen um die politische und marktrechtliche Steuerung der nationalen und internationalen Arbeitsteilung. Sie können zu Fragen der Globalisierung aus sozialpolitischer und ökonomischer Perspektive einen Standpunkt beziehen. Sie können theoretisch und interdisziplinär angelegte Ansätze aus dem Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit (Managing Diversity) bezogen auf die Gestaltung einer geschlechterdemokratischen und multikulturellen sozialen Organisation anwenden. Zudem haben sie einen Einblick in Zukunftstrends des Management durch Exkursionen zu fortschrittlichen Unternehmen erhalten.

Prüfungsleistung: Hausarbeit zu den internationalen Entwicklungen im Management (10-15 Seiten)

Modul 8 Master-Thesis – 20 Punkte

Studieninhalte:

- Masterkolloquien
- Master-Thesis

Studienziele:

Durch die Master-Thesis wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung aus den vielfältigen Bereichen von Management, Unternehmensführung, Organisationsentwicklung oder Leadership in sozialen Organisationen mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden zu analysieren. Die Master-Thesis umfasst 60 bis 90 Seiten in deutsch oder englisch, ohne Anhang, und in der Regel eine dreiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.

Prüfungsleistung: Master-Thesis (Dauer sechs Monate)

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt

MASTER OF ARTS
in der Fachrichtung
MANAGEMENT IN SOCIAL ORGANISATIONS

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Aufbau- und Kontaktstudium
die Master Prüfung als
Master of Arts in der Fachrichtung Management in Social Organisations
nach der Prüfungsordnung
der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
vom
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

Die Leitung des Prüfungsamtes

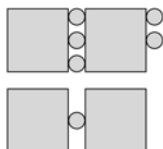
Der/Die Dekan/in

Prüfungsleistungen

Module	Inhalte	Note	Note Definiti- on	Note ECTS Umre- chung	Modul ECTS- Punkte
01	Strategisches Management				12
02	Wirtschaftswissenschaftliche Grund- lagen im Management				12
03	Rechtliche Dimensionen im Mana- gement				6
04	Management und Leadership				10
05	Forschung				9
06	Management des Wandels				9
07	Internationale Dimensionen des Ma- nagements				12
08	Master-Thesis				20

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

Protestant University of Applied Sciences Darmstadt

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 First Name:

1.3 Date of Birth (day/month/year):

1.4 Place/Country of Birth:

1.5 Student Identification Number/Code:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Arts in Management in Social Organisations; MA;

"Master of Arts" in der Fachrichtung Management in Social Organisations

2.2 Main Field(s) of Study:

- Strategic Management
- Business Science Fundamentals of Management
- Legal Dimensions of Management
- Management and Leadership
- Research
- Management of Change
- International Dimensions of Management
- Master Thesis

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Evangelische Fachhochschule Darmstadt

2.4 Language(s) of Instruction/Examination:

German and in selected modules/modular components English;
thesis in German or English.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Postgraduate/Second Degree

3.2 Official Length of Programme:

Two and a half years (five semesters)

3.3 Access Requirements:

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the MA Programme:

- o fulfil the qualifications of the enrolment statutes of the Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
- o have completed a University/College course of study
- o have carried out a relevant profession for a minimum of two years after completing university/college (exceptions to be determined by the Enrolment Board)
- o hold a managing position or an assistant managing position in an organisation or plans to qualify for a managing position
- o hold at least a part-time position in a relevant profession (exceptions to be determined by the Enrolment Board); for family and/or biographical and/or migration reasons, a part-time position of at least 10 hours weekly is sufficient

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Part-time (course to be attended simultaneously in conjunction with a professional occupation); 90 ECTS Credit Points (CPs)

4.2 Programme Requirements:

The programme is organised in 8 modules; 20 CPs are awarded for the Master Thesis; one ECTS CP equals 30 hours of study.

Based on a holistic, ethically founded model of humanity, the MA Course „Management in Social Organisations“ provides skills which enable students to responsibly assume leadership roles in organisations of social work. Organisations of social work or social organisations comprise profit as well as non-profit organisations which carry out genuine tasks of social work as well as religious, cultural, political organisations and institutions in the area of health and nursing operating within the social field in the broader sense. The qualification is achieved by skilled scientific as well as by social science oriented studies based on human dignity as a central mission statement. This is particularly important at a time when conditions for leadership and management positions continuously change as a result of required flexibility and mobility, social change, employment restrictions, ongoing changes in the labour market and increasing discussions regarding resources, quality and efficiency on the one hand and the implementation of principles of a social state on the other hand.

The new MA Course will qualify professionals and executives of social organisations for their leadership responsibility to enable them to manage increasing social complexities. This is especially important at a time when conditions for leadership continuously change. Initiating change faces persistence, can result in resistance, but can also lead to curiosity, openness, creativity and use organisational events constructively. Shaping processes of change in management constructively means

to give time and space to negotiations, resistance and creativity – in organisations to everybody affected as well as to the social context with its manifold and unresolved problems.

The course is completed with a Master Thesis. This thesis examines whether the candidate is able to efficiently analyse an issue by applying the relevant scientific methods. The thesis should be between 60-90 pages (excluding the appendix) and may be written in German or English; the abstract must be written in BOTH German and English.

4.3 Programme Details:

Nr.	Module	Module Examination	Se- mester	ECTS
01	Strategic Management (Including: Introduction to Darmstadt Management Model, Understanding Complex Systems, Management and Leadership, Organisational Theories, Organisation and Ethics, Supervision)	Presentation (30 min.)/Handout (4-6 pages)	1-2	12CP
02	Business Science: Fundamentals of Management (Including: Historical Development of Management Research, Internal and External Accountancy, Investment and Financing, Strategic and Operative Controlling, Marketing and Fundraising, Quality Management)	Written Paper (10-15 pages)	1	12CP
03	Legal Dimensions of Management (Including: Corporate Law, Tax Law, Labour Law)	Written Examination (90 min.)	2	6 CP
04	Management and Leadership (Including Biography and Leadership, Human Resources Management, Personnel Economics, Conflict Management and Dialogue, Supervision)	Written Paper (10-15 pages)	3	10CP
05	Research (Including: Methods of Quantitative and Qualitative Research, Evaluation Research, Research Colloquium)	Presentation of a Research Design (30 min.)	3-4	9 CP
06	Management of Change (Including: Management and Organisation Development, Theory of Organisational Change, Ethics, Supervision)	Presentation (30 min.)/ Handout (4-6 pages)	4	9 CP
07	International Dimensions of Management (Including: Political and Market Coordination of the National and International Division of Labour; Institutional Framework of Social Organisations, Non-Profit Sector Research with an International Perspective, Gender and Cross-Cultural Studies, Globalisation and International Management)	Written Paper (10-15 pages)	4	12CP
08	Master Thesis (Including: Master Colloquiums, Master Thesis)	Master Thesis (60-90 pages)	5	20CP

4.4 Grading Scheme:

Due to the international nature of the Master Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	Excellent	Outstanding Performance	A
1,51 – 2,00	Very Good	Above-Average Performance	B
2,01 – 2,50	Good	Good/Solid Performance	C
2,51 – 3,50	Satisfactory	Average Performance	D
3,51 – 4,00	Sufficient	Performance Corresponds to the Minimal Requirements	E
4,01 – 4,50	Fail (improvement possible)	Improvements are Required before Performance can be Accepted	FX
Above 4,50	Fail	Must Repeat Examination	F

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; and 5,0.

4.5 Overall Classification (in original language):

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The completion of the Master Degree qualifies one for admission to a doctorate programme and grants access to higher grades of civil service.

5.2 Professional Status:

Entitles individuals to professionally work in the field(s) of care for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Institution website: www.e fh-darmstadt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

Head of the Examination Authority

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr. Birgit Bender-Junker

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information about the German National Higher Education System on the following pages provides the context for the above qualification and the type of institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

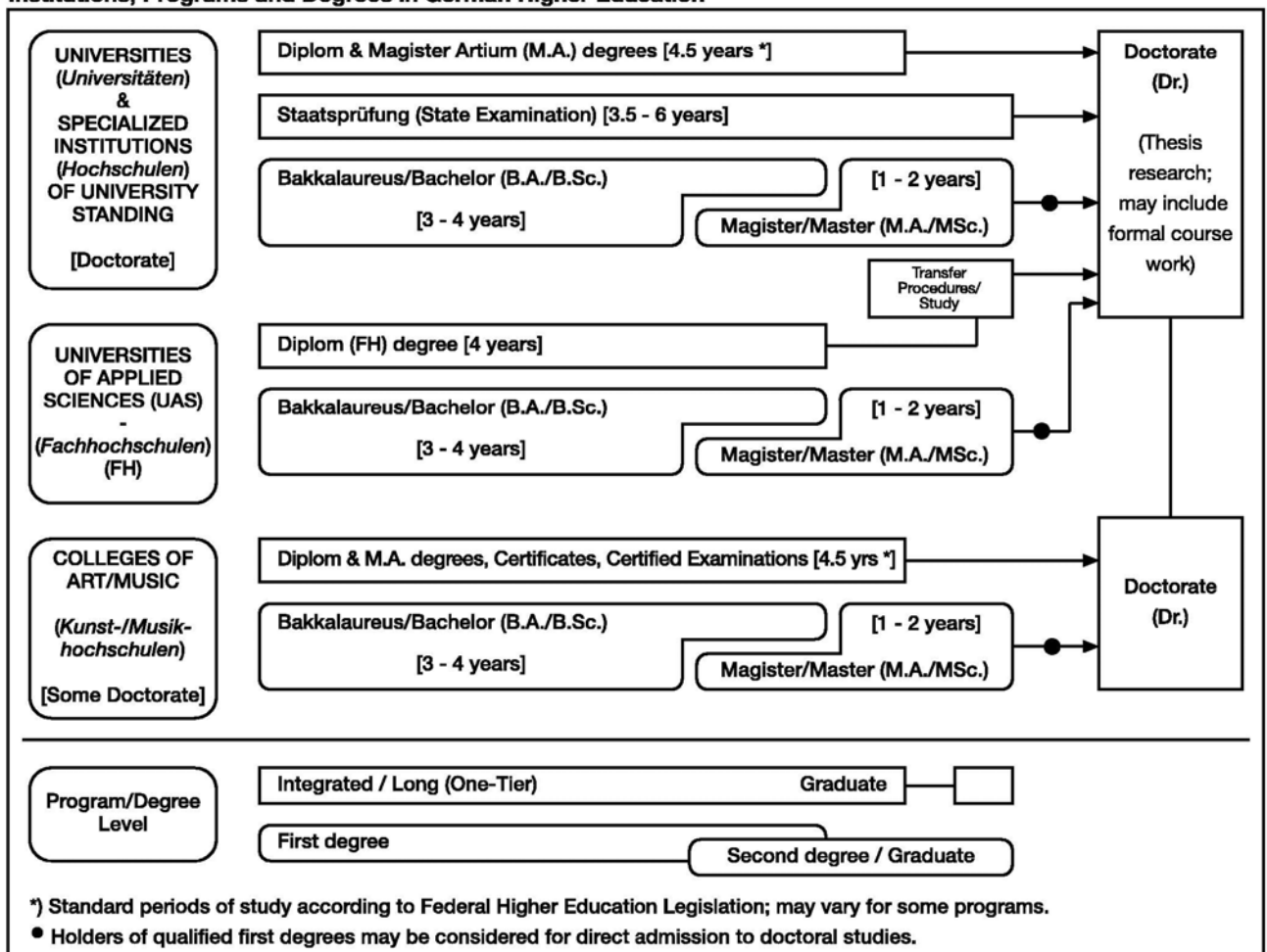
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de